

belvedere

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

Österreichische Galerie Belvedere

Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts

für das Geschäftsjahr 2020

Die wissenschaftliche Anstalt legt für das Geschäftsjahr 2020 einen Corporate Governance Bericht vor. Der CG-Bericht wird auf der Website des Bundesmuseums unter <https://www.belvedere.at/impressum> veröffentlicht. Grundlage ist der von der Bundesregierung am 28. Juni 2017 beschlossene Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK 2017), der Regeln und Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt. Der CG-Bericht umfasst die vom B-PCGK vorgeschriebenen Angaben unter Berücksichtigung der vom Ressort getroffenen Spezifizierungen.

1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

1.1. ZUSAMMENSETZUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung besteht gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idGF aus ein oder zwei am Bundesmuseum bestellten Geschäftsführer_innen, die nach Anhörung des Kuratoriums vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung auf fünf Jahre bestellt werden.

Derzeit besteht die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern. Der Anteil von Frauen in der Geschäftsführung beträgt 50 %. Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder der Geschäftsführung:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode
Prof. Stella Rollig	1960	16.01.2017	15.01.2022
Mag. Wolfgang Bergmann	1963	16.01.2017	15.01.2022

1.2. KOMPETENZVERTEILUNG ZWISCHEN DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführungsmitglied	Kompetenzbereich
Prof. Stella Rollig	Wissenschaftliche Geschäftsführerin, Generaldirektorin
Mag. Wolfgang Bergmann	Wirtschaftlicher Geschäftsführer

Die genaue Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Jene Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Kuratoriums benötigen, sind ebenso in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie in der Geschäftsordnung für das Kuratorium enthalten.

1.3. AUFSICHTSRATSMANDATE ODER VERGLEICHBARE FUNKTIONEN VON MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführungsmitglied	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen
Prof. Stella Rollig	Mitglied des Kuratoriums der Hypo-Kulturstiftung, München Mitglied des Board of Trustees der Neuen Galerie, NY
Mag. Wolfgang Bergmann	keine

1.4. ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sowie des Public Corporate Governance Kodex.

Die Geschäftsführung erstellt nach Bestellung im Einvernehmen mit dem Kuratorium ein langfristiges Museumskonzept und legt dieses dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung zur Genehmigung vor. Jährlich wird ein dreijähriger Vorhabensbericht inkl. einer Vorscheurechnung ebenso dem Kuratorium und dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung zur Genehmigung vorgelegt. Darüber hinaus werden Rahmenzielvereinbarungen zwischen der Geschäftsführung nach Zustimmung des Kuratoriums und dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung abgeschlossen. Zu diesen erfolgt ein jährlicher Bericht zur Zielerreichung.

Dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung werden monatlich die Besucher_innenstatistiken und quartalsweise ein Quartalsbericht inkl. Risikocontrolling bereitgestellt. Ebenso erfolgt eine Übermittlung eines mit dem Prüfbericht und Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehener Jahresabschluss samt Lagebericht. Weitere Berichterstattung erfolgt darüber hinaus anlassbezogen.

Die Geschäftsführung informiert von sich aus das Überwachungsorgan und dessen Ausschüsse regelmäßig (grundsätzlich 1x pro Quartal, im Geschäftsjahr 2020 ist die Sitzung im ersten Quartal aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallen), rechtzeitig und umfassend über u.a.

- alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements;
- die Überwachung der Einhaltung der für das Unternehmen geltenden Regelungen
- für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds
- Abweichungen von aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen.

Die Geschäftsführung tritt grundsätzlich einmal wöchentlich zu einer Sitzung gemeinsam mit den Prokurist_innen zusammen, in deren Rahmen ein umfassender Informationsaustausch und eine Verschriftlichung der gefassten Beschlüsse erfolgt. Mit allen Hauptabteilungs- und Stabstellenleiter_innen gibt es ebenso regelmäßige Sitzungstermine in verschiedenen Zusammensetzungen.

1.5. VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

	Stella Rollig	Mag. Wolfgang Bergmann
Fixe (erfolgsunabhängige) Bezüge	EUR 215.235,38	EUR 163.573,13
Variable (erfolgsbezogene) Bezüge	-	-
Weitere Komponenten	EUR 338,55 Unfallversicherung	EUR 338,55 Unfallversicherung EUR 16.782,92 Pensionsversicherung

Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind	-	-
SUMME	EUR 215.573,93	EUR 180.694,60
SUMME Geschäftsführung	EUR 396.268,53	

1.6. D&O-VERSICHERUNG

Das Belvedere hat für seine Leitungs- und Kontrollorgane sowie die leitenden Angestellten eine Haftpflichtversicherung für die ausgeübte Tätigkeit abgeschlossen. Die Versicherung dient der Abwehr von Vermögensschäden und umfasst die Befriedigung begründeter sowie die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche, die Versicherungssumme beträgt MEUR 2, ohne Selbstbehalt.

2. KURATORIUM

2.1. ZUSAMMENSETZUNG DES KURATORIUMS

Es ist ein Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idGF bestellt.

Im Geschäftsjahr 2020 bestand das Kuratorium aus 9 Mitgliedern, davon 7 Frauen und 2 Männer (Prüfungsausschuss 4 Frauen, Bauausschuss 3 Frauen und 2 Männer). Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder des Kuratoriums:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erst- bzw. Wiederbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/ Entsendendes Organ
Mag. Andrea Mayer (Vorsitzende bis 20.05.2020)	1962	01.01.2020	20.05.2020	BKA
Dr. Ingrid Kapsch-Latzer (Vorsitzende seit 27.05.2020; Stellvertretende)	1960	01.01.2020	31.12.2024	BKA/BMKöS

Vorsitzende 01.01.2020 – 26.05.2020)				
Mag. Gerlinde Layr-Gizycki (Stellvertretende Vorsitzende seit 27.05.2020)	1968	27.05.2020	31.12.2024	BMKöS
Eveline Fritsch	1964	01.01.2020	-	Betriebsrat
Mag. Ursula Hafner	1968	01.01.2020	31.12.2024	GÖD
Mag. Anja Hasenlechner	1972	01.01.2020	31.12.2024	BMDW
Univ.-Prof. Dr. Michael Krainer	1964	01.01.2020	31.12.2024	BKA
Univ.-Prof. Dr. Raphael Rosenberg	1962	12.08.2016	31.12.2024	BKA
Dr. Gabriele Schor	1961	01.01.2020	31.12.2024	BKA
Dr. Gabriele Zuna- Kratky	1957	01.01.2020	16.05.2021	BMF

Name	war mehr als die Hälfte der Sitzungen verhindert?	Mitwirkung in Ausschüssen?	Besteht eine D&O Versicherung?
Mag. Andrea Mayer (Vorsitzende bis 20.05.2020)	nein	Prüfungsausschuss, Administrativausschuss	Ja
Dr. Ingrid Kapsch- Latzer (Vorsitzende seit 27.05.2020; Stellvertretende Vorsitzende 01.01.2020 – 26.05.2020)	nein	Prüfungsausschuss, Administrativausschuss, Bauausschuss	Ja
Mag. Gerlinde Layr- Gizycki (Stellvertretende Vorsitzende seit 27.05.2020)	nein	Prüfungsausschuss, Administrativausschuss, Bauausschuss	Ja

Eveline Fritsch	nein	Prüfungsausschuss	Ja
Mag. Ursula Hafner	nein	-	Ja
Mag. Anja Hasenlechner	nein	Bauausschuss	Ja
Univ.-Prof. Dr. Michael Krainer	nein	Bauausschuss	Ja
Univ.-Prof. Dr. Raphael Rosenberg	nein	Bauausschuss	Ja
Dr. Gabriele Schor	Nein	-	Ja
Dr. Gabriele Zuna-Kratky	nein	Prüfungsausschuss	Ja

2.2. ARBEITSWEISE DES KURATORIUMS

Die Arbeitsweise des Kuratoriums erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung und der Geschäftsordnung für das Kuratorium.

Die Kuratoriumsvorsitzende bereitet die Kuratoriumssitzungen in Absprache mit der Geschäftsführung des Belvedere vor. Im Kalenderjahr 2020 fanden 3 Sitzungen des Kuratoriums, 3 Sitzungen des Prüfungsausschusses des Kuratoriums sowie 3 Sitzungen des Bauausschusses des Kuratoriums statt. Im Jänner 2020 fand zusätzlich mit den bisherigen Kuratoriumsmitgliedern eine „Besprechung“ statt, da die neuen Kuratoriumsmitglieder noch nicht bestellt/entsandt waren.

Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung erfolgt wie oben dargestellt.

2.3. VERGÜTUNG DES KURATORIUMS

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten gemäß Empfehlung des damals zuständigen BM für Unterricht, Kunst und Kultur vom 04.07.2011 je Kuratoriums- und Ausschusssitzung folgendes Sitzungsgeld (Klarstellung: Kuratoriumsmitgliedern steht ein Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen zu, in denen ihnen ein Stimmrecht zukommt): einfache Mitglieder: EUR 150,00, Vorsitzende_r oder sein_e Vertreter_in in Funktion der Vorsitzführung EUR 200,00. Das Sitzungsgeld deckt den gesamten Zeitaufwand und alle anderen, in Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten – mit Ausnahme von Sonderkosten für aus weiterer Entfernung anreisende Mitglieder – ab. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten darüber hinaus keine weiteren Vergütungen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das vom Betriebsrat entsandte Kuratoriumsmitglied.

Alle Mitglieder des Kuratoriums (ausgenommen das vom Betriebsrat entsandte Kuratoriumsmitglied) erhalten eine Jahreskarte (inkl. einer Begleitperson) für alle Häuser des Belvedere. Darüber hinaus erhalten alle Mitglieder des Kuratoriums die Publikationen des Belvedere.

Name	Vergütungen	Kommentar
Mag. Andrea Mayer (Vorsitzende bis 20.05.2020)	EUR 400,-	
Dr. Ingrid Kapsch-Latzer (Vorsitzende seit 27.05.2020; Stellvertretende Vorsitzende 01.01.2020 - 26.05.2020)	EUR 1.750,-	
Mag. Gerlinde Layr-Gizycki (Stellvertretende Vorsitzende seit 27.05.2020)	EUR 1.050,-	
Eveline Fritsch		Betriebsrätin
Mag. Ursula Hafner		Verzicht auf Vergütung aufgrund der Corona-Situation und den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf das Belvedere.
Mag. Hasenlechner	EUR 750,-	
Univ.-Prof. Dr. Michael Krainer	EUR 1.200,-	
Univ.-Prof. Dr. Raphael Rosenberg	EUR 900,-	Von der Universität Wien in Rechnung gestellt.
Dr. Gabriele Schor		Verzicht auf Vergütung, stattdessen Direktspende in Höhe von EUR 450,- an den Verein Wiener Frauenhäuser.
Dr. Gabriele Zuna-Kratky	EUR 750,-	

3. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

2020 wurden von der Geschäftsführung der Österreichischen Galerie Belvedere eine neue Gleichbehandlungsbeauftragte und ein Stellvertreter gemäß § 20 Bundesmuseen-Gesetz in Verbindung mit § 26 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz bestellt, die derzeit an einem neuen Frauenförderungsplan arbeiten.

Im Kalenderjahr 2020 beläuft sich der Anteil der weiblichen Beschäftigten des Belvedere auf 63% gegenüber dem Anteil der männlichen Mitarbeiter von 37%.

4. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND KURATORIUM

Die Geschäftsführung und das Kuratorium der wissenschaftlichen Anstalt Österreichische Galerie Belvedere erklären, im Geschäftsjahr 2020 den Bestimmungen des PCG Kodex mit der Maßgabe der vom BKA getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

5. PRÜFUNG DES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE BERICHTS

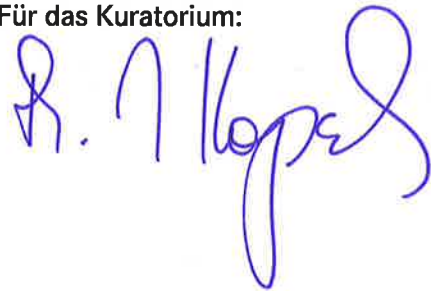
Der Bericht wurde zuletzt und erstmalig für das Geschäftsjahr 2017 geprüft. Das Prüfungsurteil hat ergeben, dass die Regelungen des Public Corporate Governance Kodex eingehalten werden.

Unterfertigung: 26.5.2021

Für die Geschäftsführung:

Stella Rollig


Für das Kuratorium:



ANHANG 1:

ABWEICHUNGEN AUFGRUND GESETZLICHER REGELUNG BZW. SPEZIFIZIERUNG DURCH DAS BKA:

B-PCGK Regel Nr.	Abweichungen
6.1	Eine Verankerung im Regelwerk des Unternehmens seitens des Anteilseigners war zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts nicht gegeben.
8.3.3.1	In der D&O-Versicherung sind nur Schäden aus wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen.
9.2.2.2.	<p>Gem. § 8 Abs. 2 Z 2 Museumsordnung gehen die beiden Geschäftsführer_innen in grundlegenden Fragen einvernehmlich vor. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, gibt die Stimme der wissenschaftlichen Geschäftsführerin/des wissenschaftlichen Geschäftsführers den Ausschlag.</p> <p>Zusammenfassende Begründung:</p> <p>Die Museumsordnung sieht diese Ausnahmeregelung vor. Diese ergibt sich aus der Zweckbestimmung der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 4, bzw. § 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF sowie der besonderen Zweckbestimmung gemäß der Museumsordnung und ihrer ausschließlich gemeinnützigen Tätigkeit.</p> <p>Anm.: Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält einen Katalog jener Angelegenheiten, die jedenfalls zu grundlegenden Fragen der Geschäftsführung zählen.</p>
9.5.1.	<p>Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot analog dem GmbHG.</p> <p>Geltendes Recht zum „Wettbewerbsverbot“ (§ 24 GmbHG):</p> <p>"Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstände oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden."</p> <p>Zusammenfassende Begründung:</p> <p>Das Wettbewerbsverbot gemäß dem GmbHG ist ausreichend, lediglich eine Konkurrenztaetigkeit bedarf der Einwilligung durch die Gesellschaft.</p> <p>Zuständig für eine allfällige Einwilligung durch „die Gesellschaft“ sind die Gesellschafter, im Falle der wissenschaftlichen Anstalten das BMKöS.</p>
9.5.2.	<p>Es gilt das Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen (9.5.2 des B-PCGK) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen einer allenfalls zu erlassenden Richtlinie zur Korruptionsprävention.</p> <p>Geltendes Recht zum Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen:</p>

	<p>Nach § 305 StGB ist die Annahme von Zuwendungen, die keine ungebührlichen Vorteile darstellen erlaubt - beispielsweise orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts oder Zuwendungen, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht</p> <p>Nach § 59 BDG ist die Annahme von orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert ebenfalls erlaubt.</p> <p>Ergänzend wird auf die vom BM für Justiz herausgegebene Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 verwiesen.</p> <p>Im Jahr 2017 wurde durch die Direktorenkonferenz eine einheitliche Compliance-Richtlinie erarbeitet, die durch das Belvedere erlassen und für alle Mitarbeiter_innen des Belvedere anwendbar ist.</p>
11.2.3.1.	<p>Aufgrund sondergesetzlicher Regelung durch § 7 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF wird der Vorsitz des Kuratoriums sowie dessen Stellvertretung vom Bundeskanzler aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums bestellt bzw. liegt diese Kompetenz derzeit gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.</p>
11.6.5.	<p>Da sich das Aufsichtsorgan der jeweiligen Anstalt ein umfassendes Bild über alle Bereiche des Unternehmens machen muss, u.a. über den wirtschaftlich bedeutenden Publikumsbereich, ist ein permanenter, kostenloser Zugang nicht nur zu den Sitzungsräumlichkeiten, sondern auch zur Einrichtung als solche notwendig und stellt daher keinen ungerechtfertigten Vorteil dar.</p>
13.1	<p>Die Durchführung der Revisionen erfolgt durch einen externen Prüfer in Abstimmung mit der Leitung Controlling.</p>
14.3.6	<p>Die Regel wonach der Abschlussprüfer nach sieben aufeinander folgenden Prüfungsjahren gewechselt werden soll gilt ab der erstmaligen Bestellung eines gemeinsamen Abschlussprüfers für alle wissenschaftlichen Anstalten im Jahr 2016.</p> <p>Begründung: Das BKA hat im Jahr 2016 nach einer Ausschreibung erstmals einen gemeinsamen Abschlussprüfer für alle wissenschaftlichen Anstalten ausgewählt. Da kein Abschlussprüfer mit Erfahrung im Kulturbereich gehindert werden sollte, wurden auch Abschlussprüfer zugelassen, die bisher schon tätig waren.</p>
14.3.8	<p>Der Vertrag des Unternehmens mit dem derzeitigen, auf 5 Jahre ausgeschriebenen Abschlussprüfers für alle Bundesmuseen und der Nationalbibliothek folgt noch bis 2020 den Vorgaben des bisherigen Kodex 2012.</p> <p>Begründung: der Zuschlag erfolgte erst 2016 zu den damals geltenden Vorgaben des Kodex 2012.</p>

ANHANG 2:

Organigramm (Stand: 31.12.2020)

